

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

VCD Kreisverband Darmstadt-Dieburg
Kahlertstraße 5A
64293 Darmstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 33.1-66 e 03.02/1-2019/3**
Dokument-Nr.: **2020/1058155**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Sarah-Marie Menz
Zimmernummer: 1.122
Telefon/ Fax: 06151 12 6133/ 0611 327642303
E-Mail: sarah-marie.menz@rpda.hessen.de
Datum: 18. November 2020

**Planfeststellungsverfahren nach § 29 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für die Er-
neuerung und Verstärkung der Fahrleitungsanlage für die Straßenbahn-Linie 3 in
Darmstadt im Netz der HEAG mobilo GmbH;
Einstellung des Verfahrens**

Anlage

Beschluss vom 12. November 2020 (Ausfertigung Nr. 20)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Heag mobilo GmbH hat den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens vom 21. März 2019 mit Schreiben vom 16. Oktober 2020 mit sofortiger Wirkung zurückgezogen. Mit Beschluss vom 12. November 2020 wurde dem Antrag entsprochen und das Verfahren eingestellt.

Unter Bezugnahme auf die von Ihnen im Anhörungsverfahren abgegebene Stellungnahme erhalten Sie eine Ausfertigung des Einstellungsbeschlusses zur Kenntnisnahme und Verbleib bei Ihren Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Sarah-Marie Menz

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

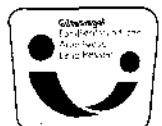
Servicezeiten:
Mo. – Do.
Freitag

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz





Ausfertigung Nr. 20

Beschluss

vom 12. November 2020

zur Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für die Erneuerung und Verstärkung der Fahrleitungsanlage für die Straßenbahn-Linie 3 in Darmstadt im Netz der HEAG mobilo GmbH

A. Verfügender Teil

Das mit Verfügung vom 7. Mai 2019 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für die

Erneuerung und Verstärkung der Fahrleitungsanlage für die Straßenbahn-Linie 3 in Darmstadt im Netz der HEAG mobilo GmbH

wird eingestellt.

Damit endet die Veränderungssperre nach § 28a Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und das Vorkaufsrecht der Trägerin des Vorhabens an dem vom Plan betroffenen Flächen nach § 28a Absatz 3 PBefG.

B. Begründung

Die Heag mobilo GmbH hat den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 29 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 2019 mit Schreiben vom 16. Oktober 2020 mit sofortiger Wirkung zurückgezogen. Im



Laufe des Verfahrens seien verschiedene Änderungen der Planunterlagen, insbesondere Veränderungen der Maststandorte, notwendig geworden. Daraus würden sich neue Betroffenheiten ergeben, die eine erneute Offenlage erforderlich machen würden. Im Hinblick auf die Lesbarkeit der gesamten Antragsunterlagen für Bürgerinnen und Bürger in einer erneuten Offenlage sei eine gänzlich neue Antragstellung der geeignete Weg.

Da mit der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens folglich antragsgemäß entschieden wurde, ist eine weitergehende Begründung der Entscheidung entbehrlich.

C. Kosten

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen (§ 11 Hessisches Verwaltungskostengesetz –HwvKostG).

Über die Festsetzung der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstr. 1-3, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen (§ 29 Abs. 7 Satz 1 PBefG) anzugeben. Zur Erhebung der Klage ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule erforderlich.

Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss hat gemäß § 29 Absatz 6 Satz 2 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwal-

tungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Beschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez. Sarah-Marie Menz

Die Übereinstimmung dieser Abschrift des
Planfeststellungsbeschlusses vom 12. November 2020
Az.: RPDA - Dez. III 33.1-66 e 03.02/1-2019
mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Darmstadt, 12. November 2020

